

## Präambel

### Leben mit dem Evangelium

In der Evangelischen Jugend Oldenburg (ejo) gestalten ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende miteinander vielfältige Angebote auf der Grundlage christlicher Werte und Überzeugungen sowie der Leitsätze der Evangelischen Jugend Oldenburg (ejo). Junge Menschen kommen zusammen, um Gemeinschaft miteinander und mit dem dreieinigen Gott zu erleben. Gemeinsam können sie sich inhaltlich und kreativ mit verschiedenen Themen auseinandersetzen, ihre Freizeit erlebnisreich gestalten und miteinander Spaß haben. Zusammen mit anderen Christ\*innen wird der Glaube ebenso (vor)gelebt wie in gemeinsamen Gottesdiensten und Andachten.

### Leben miteinander

Die ejo ist offen: Alle sind willkommen und werden so angenommen, wie sie sind. Daher macht die ejo sehr vielfältige Angebote, bei denen die unterschiedlichen Interessen von jungen Menschen berücksichtigt werden. Alle Angebote stellen die Vielfalt in allen Bereichen der Evangelischen Jugend dar. Ehrenamtliche gestalten die unterschiedlichen Aktivitäten von der Gruppe bis zur Großveranstaltung. Dabei werden sie von hauptamtlichen Mitarbeitenden begleitet. So können alle die eigenen Stärken entdecken, einbringen und entwickeln.

### Leben in Verantwortung

In der ejo übernehmen Jugendliche Verantwortung für sich und andere und für die Welt, in der sie leben. Verantwortung für sich, indem sie aktiv werden, ihre Stärken entwickeln und lernen, ihre Schwächen richtig einzuschätzen. Verantwortung für andere bei der Planung und Durchführung der Angebote und im friedlichen und solidarischen Umgang miteinander. Verantwortung für die Welt, indem sie über ihr direktes Umfeld hinaussehen und die Gesellschaft und die Zukunft in den Blick nehmen. Um dieser Verantwortung nachzukommen, zum Austausch von Erfahrungen und zur Vertretung ihrer Interessen schließen sie sich in demokratisch gebildeten Gremien zusammen.

## 1. Grundlagen

- 1.1. Die im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Aktiven der evangelischen Gemeindejugend bilden den Verband Evangelische Jugend Oldenburg (ejo). Sie ist als Jugendverband anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.
- 1.2. Rechtsträger der ejo ist die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Diese erkennt die Eigenständigkeit des Jugendverbandes entsprechend den Regelungen des SGB VIII an.
- 1.3. Zur Förderung der evangelischen Jugendarbeit werden in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg berufliche Mitarbeitende beschäftigt, die in der ejo gemäß dieser Ordnung mitwirken.

- 1.4. Die ejo ist Mitglied in der Jugendkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Niedersachsen e.V. (aejn) sowie in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej).

## 2. Zielgruppen

- 2.1. In der ejo gestalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gemeinsam mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden die verschiedenen Bildungs- und Freizeitangebote auf allen Ebenen kirchlichen Handelns.
- 2.2. Die ejo sorgt durch vielfältige Aus- und Fortbildungsangebote insbesondere für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

## 3. Vollversammlung der ejo

- 3.1. Die Vollversammlung ist das höchste Gremium der ejo.
- 3.2. Stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sind:
  - 3.2.1. Die gewählten ehrenamtlichen Delegierten aus den Kirchenkreisen sowie
  - 3.2.2. maximal eine hauptamtliche delegierte Person pro Kirchenkreis.
- 3.3. Beratende Mitglieder der Vollversammlung sind:
  - 3.3.1. die Referent\*innen im Landesjugendpfarramt,
  - 3.3.2. der\*die Geschäftsführer\*in der ejo,
  - 3.3.3. der\*die Landesjugendpfarrer\*in,
  - 3.3.4. die Mandatsträger\*innen gem. Zif. 3.6.5. und Zif. 3.6.6. sowie Vorstandsmitglieder der ejo, soweit sie nicht Mitglieder gem. Zif. 3.2.1. sind und
  - 3.3.5. maximal eine hauptamtliche Person, sofern der Kirchenkreis keine hauptamtliche Person nach Zif. 3.2.2 benannt hat.
- 3.4. Kirchenkreise, welche die Kriterien gem. Zif. 5 erfüllen, entsenden Delegierte in die Vollversammlung.
- 3.5. Der Delegiertenschlüssel wird entsprechend der Größe der Kirchenkreise für die jeweils folgende Vollversammlung festgelegt. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vollversammlung der ejo.

- 3.6. Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 3.6.1. Wahl (gem. Ziffer 4.4) und Abwahl (gem. 4.8) eines Vorstandes,
  - 3.6.2. Beratung von Grundsatzfragen,
  - 3.6.3. Beschlussfassung über inhaltliche Schwerpunktsetzungen,
  - 3.6.4. Beschlussfassung über Standards,
  - 3.6.5. Wahl von Vertreter\*innen in die Jugendkammer, die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Niedersachsen e.V. (aejn) sowie die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej) und in weitere Gremien,
  - 3.6.6. Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen und
  - 3.6.7. Erlass einer Geschäftsordnung.
- 3.7. Die Vollversammlung kommt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der benannten Delegierten anwesend ist.
- 3.8. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Vollversammlung schließen sich zum gemeinsamen Austausch, zur Beratung und Willensbildung zum »Forum E.« zusammen. Das Forum E. tagt eigenständig im Rahmen der Vollversammlung.
- 3.9. Die hauptamtlichen Mitglieder der Vollversammlung schließen sich zum gemeinsamen Austausch, zur Beratung und Willensbildung zum »Forum H.« zusammen. Das Forum H. tagt eigenständig im Rahmen der Vollversammlung.

#### 4. Vorstand der ejo

- 4.1. Die Vollversammlung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder den Vorstand der ejo. Abweichend davon kann die Vollversammlung von der vorherigen Regelung jeweils Ausnahmen beschließen. Der Vorstand besteht aus
- 4.1.1. zwei vorsitzenden Personen,
  - 4.1.2. einer stellvertretenden vorsitzenden Person und
  - 4.1.3. drei beisitzenden Personen.
- 4.2. Beratende Mitglieder des Vorstandes sind:

- 4.2.1. der\*die Landesjugendpfarrer\*in oder ein\*e Diakon\*in aus der Geschäftsstelle, welche\*r von der Vollversammlung für die Dauer der Vorstands-Legislaturperiode gewählt wird.
- 4.3. Die Mitglieder sind mit Ausnahme der beratenden Mitglieder Ehrenamtliche. Mindestens zwei Mitglieder müssen sich eines anderen Geschlechtes als die Mehrheit der Personen im Vorstand zugehörig fühlen. Die Mitglieder sollen aus unterschiedlichen Kirchenkreisen kommen. Die Mitglieder des Vorstands sollen die Vielfalt in allen Bereichen der Evangelischen Jugend darstellen.
- 4.4. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und sorgt für die weitere Behandlung ihrer Beschlüsse. Er vertritt die ejo zwischen den Sitzungen der Vollversammlung gegenüber kirchlichen und nichtkirchlichen Stellen.
- 4.5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4.6. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt spätestens acht Wochen nach der Vollversammlung und beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode so lange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde, längstens für sechs Monate.
- 4.7. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 4.8. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können auf schriftlich begründeten Antrag abgewählt werden. Dazu ist eine Zweidrittel-Mehrheit der nach Zif. 3.2. benannten stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung erforderlich.

## 5. ejo in den Kirchenkreisen

- 5.1. Die ejo in einem Kirchenkreis wird von den Aktiven der Evangelischen Gemeindejugend der Kirchengemeinden des jeweiligen Kirchenkreises gebildet.
- 5.2. Die Kirchenkreise entsenden Delegierte in die Vollversammlung. Alle Ehrenamtlichen in den Kirchenkreisen sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich als delegierte Person für die Vollversammlung aufstellen und wählen zu lassen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Mehrheit der Delegierten das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ebenfalls sollte auf eine Kontinuität der Delegierten geachtet werden.
- 5.3. Änderungen der Ordnung der ejo in einem Kirchenkreis sind dem Vorstand der ejo unverzüglich mitzuteilen, damit die Erfüllung der unter Zif. 5.2. genannten Kriterien überprüft werden kann.
- 5.4. Die Kirchenkreise müssen ihre stimmberechtigten Delegierten und beratenden Mitglieder bis spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung benennen. Die Delegierten müssen den Selbstvertretungsgremien gem. Zif. 5.2.2. angehören. Mindestens zwei Drittel der

Delegierten dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mindestens 28 v.H. der Plätze müssen sich eines anderen Geschlechtes zugehörig fühlen als die Mehrheit der Delegation. Die Mitglieder sollen die Vielfalt in allen Bereichen der Evangelischen Jugend darstellen.

## 6. Geschäftsführung

- 6.1. Das Landesjugendpfarramt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ist die Landesgeschäftsstelle der ejo.
- 6.2. Die durch die Arbeit der Vollversammlung und des Vorstandes der ejo entstehenden Kosten werden – soweit sie nicht durch eigene Haushaltsmittel der ejo gedeckt sind – aus Mitteln des Landesjugendpfarramtes getragen.

## 7. Inkrafttreten und Änderung der Ordnung

- 7.1. Die Ordnung der ejo wurde am 03. November 2006 von der Vollversammlung beschlossen und trat am 01. Juli 2007 als vorläufige Ordnung in Kraft. Sie wurde durch Beschluss der Vollversammlung am 26. Oktober 2013 geändert und vom Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg am 11. März 2014 genehmigt. Am 01. Oktober 2022, sowie am 09. März 2024 und am 07. März 2026 wurde die Ordnung durch Beschluss der Vollversammlung erneut geändert und trat zu diesem Tag bis zur Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg als vorläufige Ordnung in Kraft.
- 7.2. Die Ordnung kann von der Vollversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der nach Zif. 3.2. benannten Mitglieder geändert werden.